

# RS OGH 1986/9/3 3Ob557/86, 7Ob6/02m, 9Ob46/03k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.1986

## Norm

ABGB §1431 I

## Rechtssatz

Wird eine irrtümliche Zahlung im Sinne des § 1431 ABGB nicht unmittelbar an den vermeintlichen Gläubiger sondern an einen Vertreter desselben geleistet, so kann das Kondiktionsbegehren nur gegen den vermeintlichen Gläubiger selbst und nicht etwa gegen den Vertreter gerichtet werden. Der Vertreter ist hier bei der stattgefundenen Leistung nämlich nur eine Mittelperson. Dies gilt auch, wenn der Leistende überhaupt keine Zahlung erbringen wollte.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 557/86

Entscheidungstext OGH 03.09.1986 3 Ob 557/86

Veröff: RdW 1986,335 = ÖBA 1987,114 (Koziol)

- 7 Ob 6/02m

Entscheidungstext OGH 07.05.2002 7 Ob 6/02m

Auch; nur: Wird eine irrtümliche Zahlung im Sinne des § 1431 ABGB nicht unmittelbar an den vermeintlichen Gläubiger sondern an einen Vertreter desselben geleistet, so kann das Kondiktionsbegehren nur gegen den vermeintlichen Gläubiger selbst und nicht etwa gegen den Vertreter gerichtet werden. (T1) Beisatz: Dieser Grundsatz muss unabhängig davon gelten, ob die Zahlungen an einen gewillkürten oder einen gesetzlichen Vertreter erfolgt. (T2) Beisatz: Mit der Zahlung von Unterhalt an den gesetzlichen Vertreter erfolgt die Leistung an den Unterhaltsberechtigten, der auch dann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Kondiktionsschuldner ist. (T3)

- 9 Ob 46/03k

Entscheidungstext OGH 10.09.2003 9 Ob 46/03k

nur: Wird eine irrtümliche Zahlung im Sinne des § 1431 ABGB nicht unmittelbar an den vermeintlichen Gläubiger sondern an einen Vertreter desselben geleistet, so kann das Kondiktionsbegehren nur gegen den vermeintlichen Gläubiger selbst und nicht etwa gegen den Vertreter gerichtet werden. Der Vertreter ist hier bei der stattgefundenen Leistung nämlich nur eine Mittelperson. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0033782

## Dokumentnummer

JJR\_19860903\_OGH0002\_0030OB00557\_8600000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)